

07.07.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz)

Punkt 30 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund angerufen wird:

In § 24 Abs. 2 sind die Worte "oder wenn die Marke oder die geschäftliche Bezeichnung in einer Weise oder Erscheinungsform benutzt wird, die geeignet ist, die Wertschätzung der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung in unlauterer Weise zu beeinträchtigen" zu streichen.

Begründung:

§ 24 Abs. 2 zweiter Halbsatz stimmt mit wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen der Gesundheitsreform nicht überein. Die Vorschrift hat gravierende Auswirkungen für den Bereich des Reimports von Fertigarzneimitteln. Die aufgrund der Vorschriften des Arzneimittelgesetzes regelmäßig notwendige Umverpackung dieser Fertigarzneimittel könnte künftig unterbunden und damit kostengünstige Reimporte verhindert werden. Die Vorschrift läuft damit der Regelung in § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB V zuwider, die Apotheker unter bestimmten Voraussetzungen zur Abgabe preisgünstiger Importe verpflichtet. Die Kostendämpfung im Gesundheitswesen würde für den Bereich der Arzneimittel in we-

...

596/1/94

sentlichen Teilen außer Kraft gesetzt. Mehrausgaben allein für die gesetzliche Krankenversicherung i.H.v. mehreren hundert Millionen DM jährlich würden unvermeidlich. Im übrigen ist zweifelhaft, ob die Vorschrift mit Art. 30 und Art. 36 des EG-Vertrages vereinbar ist.